

Brauntweinsteuern.

In einem „Der Brennerei-Betrieb und seine Revisionsteuern“ (Steuerbeamten) überschriebenen Artikel greift „der Brauntwein-Brenner“, Populäre Zeitschrift für das gesamte Brennerei-Gewerbe, in seiner Nr. 6 das Revisionsverfahren der jüngeren Steuerbeamten (Assistenten, welche zur Vertretung eines Ober-Controlörs beordert werden und dergl.) an, und wirft denselben vexatorisches Vorgehen, sowie völlige Unkenntniß des Brennereigewerbes vor.

Wir wollen darauf nur erwiedern, daß Steuerbeamte, auch wenn sie zur Zeit solcher Vertretungen aus dem Bureau kommen, früher als Supernumerare oder Aufseher doch den praktischen Brennereibetrieb kennen gelernt haben müssen und daß man schwerlich Beamte zur Vertretung eines Ober-Controlörs entsenden wird, welche nicht genügend vorgebildet sind. Daz dieselben vielleicht bei den ersten Revisionen nicht gleich wieder orientirt sind, kann ja vorkommen, indessen werden sie doch sehr bald wieder wissen, worauf es ankommt.

Wenn der Verfasser dieses Artikels diesen Beamten zum Vorwurf macht, daß sie in der Regel zu allererst verlangen, daß das Belagsheft in anderer Weise geheftet werde, so wird sich das doch wohl nur auf vereinzelte Fälle und dann auf solche beschränken, in denen das Belagsheft in der That nicht ordnungsmäßig liegt und daher dem fremden Beamten die Orientirung darin natürlich mehr erschwert, als dem mit den Verhältnissen vertrauten Bezirksbeamten.

Auf den Vorwurf, daß diese jüngeren Beamten z. B. mit Peinlichkeit darüber wachen, daß das Kühl Schiff nicht länger als gestattet, besetzt sei, möchten wir die Frage stellen: „Sollte der Herr Verfasser des Artikels nicht wissen, daß die Veranlassung zu längerem Besitztheim des Kühl Schiffes ein fraudulöses Verfahren sein kann?“ „Und woher soll der fremde Beamte sofort die Überzeugung erlangen, daß es in der Brennerei ordnungsmäßig zugeht?“

„Der Brauntweinbrenner“ weiß selbst zu genau, welche Vorsichtsmaßregeln Seitens der unreellen Bremmer angewendet werden, um ihre fraudulösen Manipulationen zu verdecken, als daß er es für so leicht halten könnte, sofort beim Betreten einer Brennerei zu erkennen, ob reell oder unreell in derselben zu Werke gegangen wird.

Daz der Steuerbeamte nicht dazu da ist, förmlich Jagd auf Prozesse zu machen, darin stimmen wir dem Verfasser vollständig bei, wenn derselbe aber selbst das Zugeständniß macht, daß die Beamten Recht haben, wenn sie behaupten, der Brennereibetrieb werde von einem Theil der Gewerbetreibenden nur allzu häufig in einer Weise ausgeübt, die den gesetzlichen Vorschriften nicht entspräche und zwinge die Revisoren dazu mit aller vom Gesetz erlaubten Strenge vorzugehen, dann dürfte er doch wahrlich keine Veranlassung haben, es jungen Beamten, welche ihnen fremde Brennereien plötzlich zu revidiren haben, zum Vorwurf zu machen, daß sie auf plünktliche Erfüllung der Controle-Vorschriften halten.

S.

Entziehung der Abgaben.

Defraudations-Prozesse im gerichtlichen Verfahren.

„Im gerichtlichen Strafverfahren wegen Wechselstempelhinterziehung darf der Einwand des Angeklagten, daß er den geforderten Wechselstempel zu entrichten nicht verpflichtet sei, nicht zum Civilprozeß verwiesen werden; vielmehr hat der Strafrichter über die Frage zu entscheiden, ob eine Wechselstempelhinterziehung vorliegt.“

Gründe.

Der Kläger wurde durch Stempelstrafresolut des Königl. Kreisgerichts zu C. vom 15. Juni 1878 wegen Wechselstempelhinterziehung zu Entrichtung einer Stempelstrafe von 15 M. verurtheilt. Er provozierte auf gerichtliches Gehör und durch Urteil des Königl. Oberlandesgerichts zu S. vom 25. Oktober 1878 wurde ihm unter Sistirung des Strafverfahrens eine einmonatliche Frist gewährt, innerhalb welcher er zur Ausführung seines Einwandes, daß er den geforderten Wechselstempel zu entrichten nicht verpflichtet sei, den Rechtsweg durch Anstellung der Klage im Civilprozeß zu beschreiten habe. In Folge dessen hat er die Klage des vorliegenden Prozesses angestellt. Der Kommissarius für Bagatellachen beim Kreis-

richt zu S. hat erkannt, daß das Civilprozeßverfahren im vorliegenden Falle für unstatthaft zu erklären, und zwar deshalb, weil der Kläger die Klage nicht innerhalb der ihm bewilligten Frist angestellt habe. Auf Appellation des Klägers aber hat der erste Civilsenat des Oberlandesgerichts zu S. unter Abänderung des ersten Urtheils den Verklagten verurtheilt, anzuerkennen, daß das bezügliche Schriftstück dem Wechselstempel nicht unterworfen sei. Der Verklagte hat Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt, er wirft dem Appellationsrichter erster Linie vor, daß er die §§ 11 und 12 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 und § 13 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes durch unrichtige, die in Artikel 2 der Verfassung des Deutschen Reiches enthaltene Bestimmung, daß die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen, und die §§ 18, 19 des Bundesgesetzes vom 10. Juni 1869 durch unterlassene Anwendung verletzt habe.

Die Beschwerde war als begründet anzuerkennen.

Für einen Fall, wie der vorliegende, wo es sich um Wechselstempelhinterziehung handelt, bestimmt § 18 des Gesetzes betreffend die Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bunde vom 10. Juni 1869.

In Betreff der Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Wechselstempelhinterziehung . . . kommen die Vorschriften zur Anwendung, nach welchen sich das Verfahren wegen Vergehen gegen die Zollgesetze, in den von der gemeinschaftlichen Zollgrenze ausgeschlossenen Bezirken aber das Verfahren wegen Vergehen gegen die Stempelgesetze — bestimmt.

Im vorliegenden Falle handelt es sich von einem Verfahren innerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze, daher finden bezüglich des Verfahrens nicht die Stempelgesetze, namentlich also auch nicht die §§ 11, 12 und 14 des preußischen Gesetzes vom 24. Mai 1861 Anwendung, sondern die Preußischen Zollgesetze, deren fortlaufende Anwendbarkeit im § 165 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 anerkannt ist. Der § 13 des Gerichtsverfassungsgesetzes hat hierin nichts geändert.

Die §§ 33 f. des preußischen Gesetzes wegen Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen vom 23. Januar 1838 können im vorliegenden Falle nur dahin Anwendung finden, daß der Kläger, nachdem er durch das Stempelstrafresolut des Kreisgerichts zu C. vom 15. Juni 1878 zu einer Stempelstrafe verurtheilt war, berechtigt war, auf gerichtliche Untersuchung und Entscheidung anzutragen, nämlich im gerichtlichen Strafverfahren, wie Kläger auch gethan hat. Innerhalb dieses Strafverfahrens muß durch Entscheidung des Strafrichters festgestellt werden, ob eine Wechselstempelhinterziehung vorliegt, und es ist nicht, wie dies nach § 14 des preußischen Gesetzes vom 24. Mai 1861 vorgeschrieben war, zulässig, den Einwand des Klägers, daß er den geforderten Wechselstempel zu entrichten nicht verpflichtet sei, zum Civilprozeß zu verweisen, durch Civilurtheil darüber zu entscheiden. Indem der Appellationsrichter, weil er das Preußische Gesetz vom 24. Mai 1861, für anwendbar erklärt, die Entscheidung durch den Civilrichter für zulässig erachtet, verlegt er die erwähnten Gesetze.

Ob in Fällen anderer Art, wie der vorliegende ist, vom Civilrichter darüber entschieden werden kann, ob eine Wechselsteuer zu entrichten ist, kann dahingestellt bleiben, weil im vorliegenden Prozeß nur darüber zu entscheiden war, ob in einem Falle, wie der vorliegende ist, die Civillage zulässig war, oder nicht. Weil der Appellationsrichter diese Frage bejaht, mußte das Appellationsurtheil vernichtet werden.

In der Sache selbst kann es dem Kläger nicht zu Statten kommen, daß demselben im Untersuchungsverfahren durch das Urtheil des Appellationsgerichts zu S. vom 25. Oktober 1878 unter Sistirung des Strafverfahrens eine einmonatliche Frist gewährt worden ist, innerhalb welcher er den Rechtsweg zur Ausführung seines Einwandes, daß er den geforderten Wechselstempel zu entrichten nicht verpflichtet sei, durch Anstellung der Klage im Civilprozeß zu beschreiten habe. In dieser Beziehung bemerkte der Appellationsrichter mit Recht, daß der Kläger durch die ihn zur Klage verweisende Verfügung (resp. das Urtheil) des Strafrichters ein ihm gesetzlich nicht zustehendes Recht nicht habe erlangen können.

Ist aber im vorliegenden Falle ein Civilprozeßverfahren unstatthaft, so war das dies aussprechende Urtheil erster Instanz zu bestätigen und kommt es nicht darauf an, daß der Richter das Civilprozeßverfahren nur aus dem Grunde für unstatthaft erklärt, weil Kläger die Klage nicht rechtzeitig angestellt habe.